Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/783
14. 06. 73

Sachgebiet 18

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik – Drucksachen 7/424, 7/720 –

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates der ständigen Vertretung der DDR am Sitz der Bundesregierung und ihren Mitgliedern, den mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen sowie ihren privaten Hausangestellten Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen zu gewähren.

(2) Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen können bis zu dem Umfang gewährt werden, wie er sich aus der Anlage zu diesem Gesetz ergibt. Die in den Grunderwerbsteuergesetzen der Länder, dem Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2209) und dem Versicherungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 539), zuletzt geändert durch das Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 946), den diplomatischen Missionen, deren Mitgliedern, deren Familienangehörigen und privaten Hausangestellten gewährten Befreiungen können auch der ständigen Vertretung der DDR, deren Mitgliedern, ihren Familienangehörigen und privaten Hausangestellten entsprechend eingeräumt werden. Die in Absatz 1 bezeichneten Personen können, soweit sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständig ansässig sind, von der Gewährung der Vorrechte und Befreiungen ganz oder teilweie ausgenommen werden.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können den mit einer amtlichen Bescheinigung der Regierung der DDR ausgestatteten Kurieren Vorrechte und Befreiungen bis zu dem Um-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

fange gewährt werden, wie er sich aus Artikel VI der Anlage ergibt.

(4) Der Leiter der ständigen Vertretung der DDR in der Bundesrepublik, der nicht gleichzeitig bei einem ausländischen Staat oder einer internationalen Organisation akkreditiert sein darf, wird beim Minister für innerdeutsche Beziehungen akkreditiert. Er wird nicht in die Liste des diplomatischen Korps in Bonn aufgenommen. Die Wahrnehmung der dienstlichen Beziehungen zur ständigen Vertretung der DDR obliegt dem Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen.

(5) Der Personalbestand der ständigen Vertretung der DDR in der Bundesrepublik Deutschland wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vereinbart."

Bonn, den 14. Juni 1973

Carstens, Stücklen und Fraktion

Anlage zu § 1

Die Bundesrepublik Deutschland gewährt der ständigen Vertretung der DDR zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen in folgendem Umfang:

Artikel I

Die ständige Vertretung der DDR in der Bundesrepublik Deutschland und ihr Leiter sind berechtigt, die Flagge und das Hoheitszeichen der DDR an den Räumlichkeiten der Vertretung und an deren Beförderungsmitteln zu führen.

Artikel II

(1) Die Bundesrepublik Deutschland erleichtert nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften der DDR den Erwerb der für ihre ständige Vertretung in ihrem Hoheitsgebiet benötigten Räumlichkeiten oder hilft ihr, sich auf andere Weise Räumlichkeiten zu beschaffen.

(2) Erforderlichenfalls hilft die Bundesrepublik Deutschland ferner der ständigen Vertretung der DDR bei der Beschaffung geeigneten Wohnraums für ihre Mitglieder.

Artikel III

(1) Die Räumlichkeiten der ständigen Vertretung der DDR sind unverletzlich. Vertreter der BRD dürfen sie nur mit Zustimmung des Leiters der ständigen Vertretung betreten.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland trifft alle geeigneten Maßnahmen, um die Räumlichkeiten der ständigen Vertretung der DDR vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und zu verhindern, daß der Friede der ständigen Vertretung gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird.

(3) Die Räumlichkeiten der ständigen Vertretung der DDR, ihre Einrichtung und die sonstigen darin befindlichen Gegenstände sowie die Beförderungsmittel der ständigen Vertretung genießen Immunität vor jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung.

Artikel IV

(1) Die DDR und der Leiter ihrer ständigen Vertretung sind hinsichtlich der in ihrem Eigentum stehenden und der von ihnen gemieteten bzw. gepachteten Räumlichkeiten der ständigen Vertretung von allen Bundes-, Länder- und kommunalen Steuern und sonstigen Abgaben befreit, soweit diese nicht als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden.

(2) Die in diesem Artikel vorgesehene Steuerbefreiung gilt nicht für Steuern und sonstige Abgaben, die nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland von den Personen

zu entrichten sind, die mit der DDR oder dem Leiter der ständigen Vertretung Verträge schließen.

Artikel V

Die Archive und Schriftstücke der ständigen Vertretung der DDR sind jederzeit unverletzlich, wo immer sie sich befinden.

Artikel VI

(1) Die Bundesrepublik Deutschland gestattet den freien Verkehr der ständigen Vertretung der DDR für alle amtlichen Zwecke. Die ständige Vertretung der DDR kann sich im Verkehr mit ihrer Regierung aller geeigneten Mittel, einschließlich amtlicher Kuriere und verschlüsselter Nachrichten bedienen. Das Errichten und Betreiben einer Funksendeanlage ist der ständigen Vertretung der DDR jedoch nur mit Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland gestattet.

(2) Die amtliche Korrespondenz der ständigen Vertretung ist unverletzlich.

(3) Das amtliche Kuriergepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden.

(4) Gepäckstücke, die das amtliche Kuriergepäck bilden, müssen äußerlich sichtbar als solche gekennzeichnet sein; sie dürfen nur amtliche Schriftstücke oder für den amtlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(5) Der Kurier muß ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich sind, die das amtliche Kuriergepäck bilden. Er wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Bundesrepublik Deutschland geschützt. Er genießt persönliche Unverletzlichkeit und unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art.

(6) Die DDR oder die ständige Vertretung der DDR in der Bundesrepublik Deutschland können amtliche Kuriere ad hoc ernennen. Auch in diesem Falle gilt Absatz 5; jedoch finden die darin erwähnten Immunitäten keine Anwendung mehr, sobald der Kurier das ihm anvertraute amtliche Kuriergepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(7) Amtliches Kuriergepäck kann dem Kommandanten eines gewerblichen Luftfahrzeugs anvertraut werden, dessen Bestimmungsort ein zugelassener Einreiseflugplatz ist. Der Kommandant muß ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden; er gilt jedoch nicht als amtlicher Kurier. Die ständige Vertretung der DDR kann eines ihrer Mitglieder entsenden, um das amtliche Kuriergepäck unmittelbar und ungehindert von dem Kommandanten des Luftfahrzeugs entgegen zu nehmen.

Artikel VII

Die Gebühren und Kosten, welche die ständige Vertretung der DDR für Amtshandlungen erhebt, sind von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit.

Artikel VIII

Die Person eines Mitglieds der ständigen Vertretung der DDR ist unverletzlich. Es unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art. Die Bundesrepublik Deutschland behandelt es mit gebührender Achtung und trifft alle geeigneten Maßnahmen, um jeden Angriff auf seine Person, seine Freiheit oder seine Würde zu verhindern.

Artikel IX

(1) Die Privatwohnungen der Mitglieder der ständigen Vertretung der DDR genießen dieselbe Unverletzlichkeit und den selben Schutz wie die Räumlichkeiten der ständigen Vertretung.

(2) Ihre Papiere, ihre Korrespondenz und – vorbehaltlich des Artikels X Abs. 3 – ihr Vermögen sind ebenfalls unverletzlich.

Artikel X

(1) Die Mitglieder der ständigen Vertretung der DDR genießen Immunität von der Strafgerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland. Ferner steht ihnen Immunität von ihrer Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu; ausgenommen hiervon sind folgende Fälle:

a) dingliche Klagen in bezug auf Privates, im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegenes, unbewegliches Vermögen, es sei denn, daß das Mitglied der ständigen Vertretung der DDR dieses im Archiv der DDR für die Zwecke der ständigen Vertretung im Besitz hat;

b) Klagen in Nachlaßsachen, in denen das Mitglied der ständigen Vertretung der DDR als Testamentsvollstrecker, -verwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer in privater Eigenschaft und nicht als Vertreter der DDR beteiligt ist;

c) Klagen im Zusammenhang mit einem freien Beruf oder einer gewerblichen Tätigkeit, die das Mitglied der ständigen Vertretung der DDR in der Bundesrepublik Deutschland neben seiner amtlichen Tätigkeit ausübt.

(2) Das Mitglied der ständigen Vertretung ist nicht verpflichtet, als Zeuge auszusagen.

(3) Gegen ein Mitglied der ständigen Vertretung dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 1 Buchstaben a, b und c vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit seiner Person oder seiner Wohnung zu beeinträchtigen.

(4) Die Immunität des Mitglieds der ständigen Vertretung der DDR von der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland befreit ihn nicht von der Gerichtsbarkeit der DDR.

Artikel XI

(1) Auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit, die einem Mitglied der ständigen Vertretung oder nach Maßgabe des Artikels XVI einer anderen Person zusteht, kann die DDR verzichten.

(2) Der Verzicht muß stets ausdrücklich erklärt werden.

(3) Strengt ein Mitglied der ständigen Vertretung oder eine Person, die nach Maßgabe des Artikels XV Immunität von der Gerichtsbarkeit genießt, ein Gerichtsverfahren an, so können sie sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen.

(4) Der Verzicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Zivil- oder Verwaltungsgerichtsverfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität von der Urteilsvollstreckung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel XII

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 ist ein Mitglied der ständigen Vertretung der DDR in bezug auf seine Dienste für die DDR von den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit befreit.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Befreiung gilt auch für private Hausangestellte, die ausschließlich bei einem Mitglied der ständigen Vertretung der DDR beschäftigt sind, sofern sie

a) nicht ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind und

b) den in der DDR oder einem dritten Staat geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit unterstehen.

(3) Beschäftigt ein Mitglied der ständigen Vertretung Personen, auf welche die in Absatz 2 vorgesehene Befreiung keine Anwendung findet, so hat er die Vorschriften über soziale Sicherheit zu beachten, die in der Bundesrepublik Deutschland für Arbeitgeber gelten.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Befreiung schließt die freiwillige Beteiligung an dem System der sozialen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht aus, sofern diese eine solche Beteiligung zuläßt.

(5) Dieser Artikel läßt bereits geschlossene zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über soziale Sicherheit unberührt und steht dem künftigen Abschluß weiterer Übereinkünfte dieser Art nicht entgegen.

Artikel XIII

Die Mitglieder der ständigen Vertretung der DDR sind von allen Bundes-, Länder- und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

a) die normalerweise im Preis von Waren oder Dienstleistungen enthaltenen indirekten Steuern;

b) Steuern oder sonstige Abgaben von privatem, im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegenem unbeweglichem Vermögen, es sei denn, daß das Mitglied der ständigen Vertretung es im Auftrage der DDR für die Zwecke der ständigen Vertretung innehat;

c) Erbschaftsteuer, die die Bundesrepublik Deutschland erhebt, jedoch vorbehaltlich des Artikels XVII Abs. 4;

d) Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet, sowie Vermögensteuern von Kapitalanlagen in gewerblichen Unternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland gelegen sind;

e) Steuern und Gebühren und sonstige Abgaben, die als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;

f) Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren in bezug auf unbewegliches Vermögen, jedoch vorbehaltlich des Artikels IV.

Artikel XIV

Die Bundesrepublik Deutschland befreit die Mitglieder der ständigen Vertretung von allen persönlichen Dienstleistungen, von allen öffentlichen Dienstleistungen und Auflagen jeder Art.

Artikel XV

(1) Nach Maßgabe ihrer geltenden Gesetze und anderer Rechtsvorschriften gestattet die Bundesrepublik Deutschland die Einfuhr der nachstehend genannten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren für Einladungen, Beförderungen und ähnlichen Dienstleistungen:

a) Gegenstände für den amtlichen Gebrauch der ständigen Vertretung;

b) Gegenstände für den persönlichen Gebrauch der Mitglieder der ständigen Vertretung oder eines zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedes, einschließlich der für die Einrichtung vorgesehenen Gegenstände.

(2) Das Mitglied der ständigen Vertretung genießt Befreiung von der Kontrolle seines persönlichen Gepäcks, sofern nicht triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, daß es Gegenstände enthält, für welche die in Absatz 1 erwähnten Befreiungen nicht gelten oder deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland verboten oder durch Quarantäne-Vorschriften geregelt ist. In solchen Fällen darf die Kontrolle nur in Anwesenheit des Mitgliedes der ständigen Vertretung oder seines ermächtigten Vertreters stattfinden.

Artikel XVI

(1) Die zum Haushalt eines Mitgliedes der ständigen Vertretung der DDR gehörenden Familienmitglieder genießen, wenn sie nicht ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, die in den Artikeln VII bis XIV bezeichneten Vorrechte und Immunitäten.

(2) Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der ständigen Vertretung und die zu ihrem Haushalt gehören-

den Familienmitglieder genießen, wenn sie nicht ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, die in den Artikeln VII bis XIV bezeichneten Vorrechte und Immunitäten; jedoch sind ihre nicht in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen von der in Artikel IX Abs. 1 bezeichneten Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen. Sie genießen ferner die in Artikel XV Abs. 1 bezeichneten Vorechte in bezug auf Gegenstände, die anläßlich ihrer Ersteinrichtung eingeführt werden.

(3) Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der ständigen Vertretung, die nicht ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, genießen Immunität in bezug auf ihre in Ausübung ihrer Tätigkeit vorgenommenen Handlungen, Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben auf ihre Dienstbezüge sowie die in Artikel XII vorgesehene Befreiung.

(4) Private Hausangestellte von Mitgliedern der ständigen Vertretung der DDR genießen, wenn sie nicht ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben auf die Bezüge, die sie auf Grund ihres Arbeitsverhältnisses erhalten. Im übrigen stehen ihnen Vorrechte und Immunitäten nur in dem von der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Umfange zu.

Artikel XVII

(1) Soweit die Bundesrepublik Deutschland nicht zusätzliche Vorrechte und Immunitäten gewährt, genießt ein Mitglied der ständigen Vertretung der DDR, das ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit lediglich in bezug auf seine in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen.

(2) Anderen Mitgliedern des Personals der ständigen Vertretung oder privaten Hausangestellten, die ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, stehen Vorrechte und Immunitäten nur in dem von der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Umfange zu.

Artikel XVIII

(1) Die Vorrechte und Immunitäten stehen den Berechtigten von dem Zeitpunkt an zu, in dem sie in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einreisen, um dort ihre Posten anzutreten, oder, wenn sie sich bereits in diesem Hoheitsgebiet befinden, von dem Zeitpunkt an, in dem ihre Ernennung dem Ministerium für innerdeutsche Beziehungen notifiziert wird.

(2) Die Vorrechte und Immunitäten einer Person, deren dienstliche Tätigkeit beendet ist, werden normalerweise im Zeitpunkt der Ausreise oder aber des Ablaufes einer hierfür gewährten angemessenen Frist hinfällig; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie bestehen, und zwar auch im Falle eines bewaffneten Kon-

fliktes. In bezug auf die von der betreffenden Person in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit als Mitglied der ständigen Vertretung vorgenommenen Handlungen bleibt jedoch die Immunität auch weiterhin bestehen.

(3) Stirbt ein Mitglied der ständigen Vertretung der DDR, so genießen seine Familienangehörigen bis zum Ablauf einer angemessenen Frist ihrer Ausreise weiterhin die ihnen zustehenden Vorrechte und Immunitäten.

(4) Stirbt ein Mitglied der ständigen Vertretung der DDR, das nicht ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, oder stirbt ein zu seinem Haushalt gehörendes Familienmitglied, so gestattet die Bundesregierung Deutschland die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen mit dem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Vermögensgegenständen, deren Ausfuhr im Zeitpunkt des Todesfalles verboten war. Von beweglichem Vermögen, das sich nur deshalb in der Bundesrepublik Deutschland befindet, weil sich der Verstorbene als Mitglied der ständigen Vertretung oder als Familienangehöriger eines solchen in der Bundesrepublik Deutschland aufhielt, dürfen keine Erbschaftsteuern erhoben werden.

Artikel XIX

(1) Alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in deren innere Angelegenheiten einzumischen.

(2) Alle Amtsgeschäfte mit der Bundesrepublik Deutschland, mit deren Wahrnehmung die DDR die ständige Vertretung beauftragt, sind mit dem Ministerium für innerdeutsche Beziehungen zu führen und über dieses zu leiten.

(3) Die Räumlichkeiten der ständigen Vertretung der DDR dürfen nicht in einer Weise benutzt werden, die unvereinbar ist mit deren Aufgaben, wie sie im besonderen zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland in dem in Kraft befindlichen Übereinkünften niedergelegt sind.

Artikel XX

Die dienstliche Tätigkeit eines Mitgliedes der ständigen Vertretung der DDR in der Bundesrepublik Deutschland wird u. a. dadurch beendet,

a) daß die DDR der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitgliedes der ständigen Vertretung notifiziert, oder

b) daß die Bundesrepublik Deutschland der DDR ohne Angaben von Gründen notifiziert, sie lehne es ab, die betreffende Person als Mitglied der ständigen Vertretung anzuerkennen.

Artikel XXI

Auch im Falle eines bewaffneten Konflikts gewährt die Bundesrepublik Deutschland – auf der Grundlage der Gegenseitigkeit – den Mitgliedern der ständigen Vertretung der DDR, die Vorrechte und Immunitäten genießen und nicht ständig in der Bundesrepublik ansässig sind, sowie ihren Familienangehörigen, die erforderlichen Erleichterungen, um es ihnen zu ermöglichen, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sobald wie möglich zu verlassen. Insbesondere stellt sie ihnen im Bedarfsfall die benötigten Beförderungsmittel für sie selbst und ihre Vermögensgegenstände zur Verfügung.

Artikel XXII

Werden die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR abgebrochen oder wird die ständige Vertretung der DDR endgültig oder vorübergehend abberufen,

a) wird die Bundesrepublik Deutschland auch im Fall eines bewaffneten Konflikts die Räumlichkeiten, das Vermögen und die Archive der ständigen Vertretung der DDR in der Bundesrepublik Deutschland achten und schützen;

b) kann die DDR einem der Bundesrepublik Deutschland genehmen dritten Staat die Obhut der Räumlichkeiten, des Vermögens und der Archive der ständigen Vertretung der DDR übertragen;

c) kann die DDR einem der Bundesrepublik Deutschland genehmen dritten Staat den Schutz ihrer Interessen und derjenigen der Mitglieder der ständigen Vertretung der DDR in der Bundesrepublik Deutschland übertragen.